

Satzung des Sportvereins FC Wacker Trailsdorf e. V.

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: FC Wacker Trailsdorf e. V. und hat seinen Sitz in Trailsdorf.
- (2) Der Verein wurde am 15.06.1928 gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußballverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 02 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 03 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Gymnastik-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, und Vereinsfunktionären.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken und durch Bereitstellung von Sport- und Spielanlagen.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 04 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organ- Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Verein kann sich Ordnungen geben.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit, des vorhergehenden Absatzes, trifft der Vorstand des Vereins in seiner Beschlussfähigkeit wie unter §09 der Satzung bezeichnet.
- (5) Der Vorstand des Vereins in seiner Beschlussfähigkeit wie unter §09 der Satzung bezeichnet, ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand des Vereins in seiner Beschlussfähigkeit wie unter §09 der Satzung bezeichnet, ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., wenn dies der Vorstand des Vereins in seiner Beschlussfähigkeit wie unter §09 der Satzung bezeichnet, genehmigt.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand des Vereins in seiner Beschlussfähigkeit wie unter §06 der Satzung bezeichnet, können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand des Vereins in seiner Beschlussfähigkeit wie unter § 09 der Satzung bezeichnet, erlassen und geändert wird.

§ 05 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre)
 - b) den jugendlichen Mitgliedern
 - c) den Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern gegen ihren Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen.

- (2) Jugendliche und Schüler werden nach Erreichung des 18. Lebensjahres automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.

- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 30 Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

§ 06 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Aufnahmeerklärung an den Vorstand und durch Zahlung der jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
- a. wegen gröblicher Verstöße gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - b. wegen Unsportlichkeit oder beleidigenden Verhaltens gegen den Vorstand oder deren Beauftragten
 - c. wegen absichtlicher und schwerer Störung des geselligen Einvernehmens der Mitglieder innerhalb des Vereinslebens.

Der Ausschluss erfolgt in allen Fällen mit 2/3-Mehrheit durch den Vereinsausschuss. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es liegt im Ermessen des Sportausschusses, den Betroffenen vorher mündlich zu hören. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einer Woche (gerechnet vom Tage der Zustellung) die Anrufung des Ehrengerichts offen. Die Anrufung hat schriftlich bei einem Mitglied des Ehrengerichts oder des Vorstandes zu erfolgen. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig und muss mit Gründen versehen sein. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen. Ausgeschlossene Personen können nur auf dem Gnadenwege oder durch einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses wieder Mitglieder werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf; verliehene Ehrenzeichen sind zurückzugeben.

§ 07 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge sowie ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dabei können sie das Wort nehmen und Anträge stellen, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.

- (2) Die Rechte des einzelnen Mitglieds sind nicht übertragbar.
- (3) Die bei offenen Wettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, die Versammlungsbeschlüsse sowie alle von den übrigen Organen gefassten Beschlüsse im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu beachten,
 - c) sich für die öffentlichen Belange des Vereins einzusetzen und sich in der Öffentlichkeit sportlich zu benehmen.

§ 09 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - b) Maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Aufgabenbereiche des erweiterten Vorstandes und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes jederzeit widerrufen.
- (2) Die Mitglieder des Kernvorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des von dieser Versammlung gewählten Mitglied des Kernvorstandes endet mit der Durchführung der gemäß Satz 2 dieses Paragraphen von der ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 2 in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Kernvorstand,
 - b) mindestens drei weiteren Mitgliedern,
 - c) dem erweiterten Vorstand,
 - d) den Abteilungsleitern.

Die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, der Spiel- und Platzordnung Sorge zu tragen. Die besonderen Zuständigkeiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Tennisabteilung (TA)

- (1) Der Verein errichtet und betreibt im Rahmen seiner örtlichen und finanziellen Möglichkeiten eine Tennisanlage. Zu diesem Zweck wird eine Tennisabteilung gegründet.
- (2) Der Tennisabteilung können nur Vereinsmitglieder beitreten. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 03 § 06.
- (3) Einberufung und Durchführung der Gründungsversammlung ist Aufgabe des Vereins.
- (4) Die Mitglieder wählen eine Abteilungsleitung.
- (5) Die Unterhaltung der Tennisanlage, die Regelung des Spielbetriebes sowie die Festsetzung, Einhebung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren obliegen der TA in eigener Zuständigkeit. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und der Genehmigung durch den Vereinsausschuss bedarf. Dies gilt auch für Änderungen.

§ 12 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Vereinsausschuss aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Das Ehrengericht ist zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, soweit Vereinsinteressen berührt werden,
 - b) bei grob unsportlichem Verhalten eines Spielers,
 - c) als Rechtsmittelinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Das Ehrengericht kann Mitglieder auf Zeit oder Dauer ausschließen und Geldstrafen bis zu 50 Euro festsetzen.
- (3) Das Ehrengericht wird nur auf schriftlichen Antrag oder nach Einlegung eines Rechtsmittels tätig. Seine Entscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
 - a) Generalversammlungen
 - b) außerordentliche Generalversammlungen.
- (2) Die Generalversammlung der Mitglieder wird jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung dazu muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem anberaumten Termin per Aushang im Sportheim bekanntgegeben werden.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechenschaftsbericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
- (5) Die Generalversammlung wählt für jeweils 2 Jahre die Mitglieder des Kernvorstandes und die weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses. Vor einer solchen Wahl ist der Kernvorstand zu entlasten.
- (6) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen. Für die Art der Berufung

der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Generalversammlung.

- (8) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

§ 14 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (3) Auf Verlangen eines der erschienenen Mitglieder muss geheime Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder des Kernvorstandes und des Vereinsausschusses werden von einem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit Mehrheit bestimmt werden.
- (5) Die Wahl des Vorstandes Kernvorstandes erfolgt für jedes Mitglied gesondert.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können in einem Wahlgang bestimmt werden.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Rechnungsprüfer durchgeführt.

§ 16 Ehrenzeichen

- (1) Mitgliedern, die nachweisbar dem FC Wacker Trailsdorf 30 Jahre ununterbrochen angehören, wird die silberne Vereinsnadel und solchen, die dem Verein 40 Jahre angehören, die goldene Vereinsnadel verliehen.
- (2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Datenschutz

- (1) FC Wacker Trailsdorf e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Vereins- und Satzungszweckes, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen

einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein einer durch Vorstandsbeschluss verabschiedeten Datenschutzordnung.

- (2) Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO benötigt der Verein keine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Mitgliederverwaltung bzw. Vereinsorganisation für eine Mitgliedschaft nötig sind (z. B. Name, Kontaktdaten, Kontodaten usw.). Dieser Verarbeitung kann nicht widersprochen werden und käme einer Kündigung gleich.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht, einzelnen zuvor eingewilligten Punkten der Datenschutzordnung schriftlich auf elektronischem oder postalischem Wege zu widersprechen (z. B. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit o.ä.).
- (4) Die aktuell gültige Fassung der Datenschutzordnung steht jederzeit als herunterladbare PDF-Version auf der Website zur Verfügung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. 4/5 der Mitglieder müssen anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Die Generalversammlung hat im Falle der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hallerndorf (Ortsteil) Trailsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde ursprünglich auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 30.01.1971 beschlossen, auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 14.06.2017 und zuletzt auf der ordentlichen Generalversammlung am 28.03.2024 geändert.